

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 14.03.2014

vGA wegen vorzeitiger Kapitalabfindung einer Pensionszusage – Anschlussrevision – BFH-Urteil vom 23.10.2013 – I R 89/12

wir haben bereits über das Urteil des FG Düsseldorf vom 06.11.2012 – 6 K 1093/10 K,G,F berichtet, in dem die Auszahlung einer Pensionsleistung bei weiterhin aktivem Dienstverhältnis des Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF), obwohl die Pensionszusage für die Erbringung der Altersvorsorge das Ausscheiden aus dem Unternehmen gefordert hat, als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) behandelt wurde. Nach Ansicht des FG führte bereits die vereinbarte Altersgrenze von 60 Jahren zu einer vGA. Am 23.10.2013 (I R 89/12) hatte sich nun der BFH mit diesem Fall zu befassen.

Die Entscheidung

Der BFH sah in der Zahlung des Einmalbetrags in Form der Ablaufleistung aus einer Rückdeckungsversicherung entgegen der zugrundeliegenden Versorgungsvereinbarung vor der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Indiz für die im Gesellschaftsverhältnis liegende Veranlassung der Kapitalabfindung. Die Kapitalabfindung führt bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer vGA, wenn zeitgleich die für die Pensionszusage gebildete Pensionsrückstellung aufgelöst wird.

Zur durchaus interessanten Frage, ob – wie es das FG sieht – eine auf das vollendete 60. Lebensjahr erteilte Pensionszusage bereits dem Grunde nach eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis indiziert, musste sich der BFH damit nicht mehr äußern.

Das Urteil belegt, dass bei der Leistungserbringung aus einer Pensionszusage genau auf die in der Zusage vereinbarten Leistungsvoraussetzungen zu achten ist. Werden Leistungen erbracht, auf die gemäß Pensionszusage noch gar kein Anspruch besteht, stellt die Zahlung eine vGA dar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de